

**Zuschussrichtlinien für
Veranstaltungen Singener Vereine
in der
Stadthalle**

Beschluss des Gemeinderates der Stadt Singen vom 30. Januar 2018

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Singen fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien Singener Vereine und Institutionen, die in der Stadthalle eine Veranstaltung durchführen und dadurch zur abwechslungsreichen Kultur- und Veranstaltungslandschaft in Singen einen wesentlichen Beitrag leisten.

2. Zuschussart

Es handelt sich um eine prozentuale Anteilsförderung an den Kosten für die Stadthalle einzelner Veranstaltungen/Projekte.

3. Projektförderung

3.1 Verfahren

a.) Anmeldung der Veranstaltung im Vorjahr

Veranstaltungen in der Stadthalle, die von der Stadt nach diesen Richtlinien gefördert werden sollen, sind vom Veranstalter bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei dem Kulturbüro anzumelden.

In der Anmeldung sind

- das Datum der Veranstaltung (in der Regel ist die Stadthalle zum Stichtag bereits gebucht bzw. vorgemerkt),
- die Art der Veranstaltung (Mitgliederversammlung, Konzert, Party, usw.) und
- der geschätzte Kostenaufwand für die Stadthalle (evtl. mit Angebot der Kultur und Tourismus Singen) anzugeben.

b.) Abrechnung der Veranstaltung und Auszahlung des Zuschusses

Nach der Durchführung der Veranstaltung und Abrechnung der Kultur und Tourismus Singen mit dem Veranstalter wird der Zuschuss auf schriftlichen Antrag (formlos) ausbezahlt. Der Zuschussempfänger und die Bankdaten müssen ersichtlich sein. Dem Antrag ist eine Kopie der Rechnung der Kultur und Tourismus Singen beizufügen.

3.2 Zuschussempfänger und mögliche Förderung

Der Sitz des Vereins/Institution (des Veranstalters) muss in Singen sein.

Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bestehen folgende Fördermöglichkeiten:

Verein/Institution	Mögliche Förderung
Musik- und Gesangsvereine, sowie Vereine der darstellenden Kunst (auch Kulturförderkreis)	1 Veranstaltung/Jahr (auch mehrtätige) mit 90% aus einer Rechnungssumme bis zu maximal 4.515 €/Tag

Narrenvereine	1 Veranstaltung/Jahr (auch mehrtätige) mit 90% aus einer Rechnungssumme bis zu maximal 4.515 €/Tag
Sport-, Wander- und Heimatvereine	1 Veranstaltung/Jahr (auch mehrtätige) mit 90% aus einer Rechnungssumme bis zu maximal 4.515 €/Tag
Institutionen (z.B. Politische Parteien, Kirchen bzw. anerkannte Religionsgemeinschaften, Feuerwehr, Polizei, VHS)	1 Veranstaltung/Jahr (auch mehrtätige) mit 90% aus einer Rechnungssumme bis zu maximal 4.515 €/Tag
Vereine mit überwiegend sozialen Aufgaben z.B. Hospizverein, Caritas usw.	1 Veranstaltung/Jahr (auch mehrtätige) mit 90% aus einer Rechnungssumme bis zu maximal 4.515 €/Tag
Sonstige Vereine z.B. Fördervereine, Service Clubs	1 Veranstaltung/Jahr (auch mehrtätige) mit 50% aus einer Rechnungssumme bis zu maximal 4.515 €/Tag
Vereinsjubiläum	Alle 25 Jahre mit 100% der kompletten Rechnungssumme der Stadthalle bis zu einer maximalen Fördersumme in Höhe von 10.158,75 € auch bei mehrtätigen Veranstaltungen
Abiturabschlussveranstaltungen der Singener Schulen Veranstalter/Antragsteller können sein: SchülerInnen, Schule oder Förderverein der Schule	Förderung je Schule von 1 Abschlussveranstaltung mit 90% aus einer Rechnungssumme bis zu maximal 4.515 €/Tag

Veranstaltungen von überwiegend öffentlichem Interesse	Einzelfallentscheidung durch den Oberbürgermeister bis zu 100 % der Rechnungssumme
--	--

Sofern die im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel überschritten werden gelten weitere einschränkende Richtlinien:

- a) Zuschüsse werden nur an Vereine gewährt, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (§ 52 AO).
- b) Die Veranstaltung muss öffentlich zugänglich sein. Mitgliederversammlungen usw. die nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich sind, werden nicht gefördert.
- c) 25-, 50-, 75-, und 100jährige Vereinsjubiläen haben Vorrang.
- d) Bevorzugt behandelt werden Veranstaltungen mit über 25jähriger Tradition z.B. Narrenspiegel der Poppele Zunft.
- e) Es besteht kein Bestandsschutz für Veranstaltungen, die seit Gründung der KTS Singen in der Stadthalle wiederholt durchgeführt und gefördert wurden.
- f) Der Gemeinderat kann grundsätzlich Ausnahmen zulassen. Im Bedarfsfall müssen hierfür überplanmäßige Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- g) Veranstaltungen von überwiegend öffentlichem Interesse können weiterhin durch den Oberbürgermeister unbeschadet der oben dargestellten Einschränkungen gefördert werden. Im Bedarfsfall müssen hierfür überplanmäßige Mittel zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Leistungen

Folgende Leistungen der KTS Singen können im Rahmen der Projektförderung bezuschusst werden:

- a. Miete für Räume und hauseigenes Inventar (Bestuhlung, Tische etc.)
- b. Kosten für technisches Personal, Garderobepersonal, Einlasspersonal
- c. Kosten für Veranstaltungstechnik (Beleuchtung, Beschallung, Bühnenbau usw.)

Nicht gefördert werden Kosten für Sondermaterial, welches von der Kultur und Tourismus Singen speziell für die Veranstaltung hinzugemietet oder gekauft werden muss z.B. Kamera und Kameramann, Sondertische, Blumenschmuck usw. Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind die Aufwendungen für Catering.

4. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen oder Leistungen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungen können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.02.2018. Die vorhergehende Richtlinien vom 31.01.2017 treten gleichzeitig außer Kraft.

Singen, den 30.01.2018

Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen